

Kammervorstand beschließt weiteres Ärztekammer-Zertifikat

Strukturierte curriculäre Fortbildung jetzt auch für Umweltmedizinische Beratung

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat am 20. Januar 2006 die strukturierte curriculäre Fortbildung beschlossen und den Landesärztekammern zur Übernahme empfohlen.

Die strukturierte curriculäre Fortbildung

- ist eine zusätzliche, erweiterte Maßnahme zur Kompetenzerhaltung und Kompetenzentwicklung,
- ist eine interdisziplinäre Qualifikationsmaßnahme und
- wird im Rahmen eines theoretischen Kurses (eventuell ergänzt um Praxisanteile) vermittelt.

Im Curriculum werden Lernziele und Inhalte (Themen), die im Kurs vermittelt werden sollen, sowie der zeitliche Umfang festgelegt. Das Curriculum enthält Empfehlungen für die methodisch-didaktische Vorgehensweise.

Der Kurs zum Erwerb einer strukturierten curriculären Fortbildung muss im Vorfeld von der zuständigen Landesärztekammer geprüft und anerkannt sein. Zuständig ist die Landesärztekammer, in deren Bereich der Fortbildungskurs stattfindet. Die Teilnehmer schließen den Kurs mit einer Lernerfolgskontrolle ab.

Wenn ein Teilnehmer den Kurs ohne Lernerfolgskontrolle durchläuft, erhält er zwar eine Teilnahmebescheinigung, das Ärztekammer-Zertifikat erhält aber nur derjenige, der auch eine Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert hat.

Die Bescheinigung wird durch die Ärztekammer ausgestellt. Der Titel soll nicht verwechselbar sein mit Bezeichnungen der Weiterbildungsordnung.

Die erworbene Qualifikation ist grundsätzlich anzeigefähig. Nach § 27 Abs. 4 Ziffer 2 der Berufsordnung können Ärztinnen und Ärzte Qualifi-

kationen, die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworben wurden, anzeigen. Solche Qualifikationen dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit den nach geregelter Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können und die Ärztin oder der Arzt diese Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausübt.

Kommentar

Aufgrund des Beschlusses des Vorstands, verbunden mit den Empfehlungen der Bundesärztekammer, kann das neue Ärztekammerzertifikat ab 1. März 2007 beantragt werden.

Ärztekammerzertifikate können bisher ausgestellt werden für:

- Ernährungsmedizin seit 1. August 2006
- Grundlagen der medizinischen Begutachtung seit 1. August 2006
- Reisemedizinische Gesundheitsberatung seit 1. August 2006
- Verkehrsmedizin seit 1. August 2006

- Umweltmedizinische Beratung ab März 2007

Voraussetzung ist neben der Teilnahmebescheinigung des Kurses auch eine Lernerfolgskontrolle (Prüfung). Wenn die Teilnahmebescheinigung eine entsprechende Bestätigung nicht enthält, muss diese durch den Veranstalter/Kursleiter nachgereicht werden. Ohne Nachweis einer erfolgreich absolvierten Lernerfolgskontrolle wird kein Ärztekammerzertifikat ausgestellt.

Andere Ärztekammerzertifikate als die oben aufgeführten können erst dann beantragt und ausgestellt werden, wenn sie von der Bundesärztekammer empfohlen und der Ärztekammer Nordrhein beschlossen sind.

Anträge auf Ausstellung eines Ärztekammerzertifikates können formlos gestellt werden. Bitte reichen Sie keine Originalunterlagen ein.

Ein entsprechendes Merkblatt finden Sie im Internet unter www.aekno.de/Weiterbildung/Anträge und Merkblätter. Auskünfte erteilen alle Sachbearbeiterinnen in den Sachbereichen der Weiterbildungsabteilung. *Gerd Nawrot, Ärztekammer Nordrhein*

Auf der Basis der Text dargelegten Empfehlungen hat der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein am 4. Oktober 2006 beschlossen:

Die Ärztekammer Nordrhein führt ab dem 1. März 2007 ein weiteres Ärztekammerzertifikat (Umweltmedizinische Beratung) für die Kammermitglieder ein.

1. Das Zertifikat kann von Mitgliedern der Ärztekammer Nordrhein beantragt werden. Für die Antragstellung gelten die jeweils gültigen Ausführungen der Bundesärztekammer zur strukturierten curriculären Fortbildung.
2. Ein weiteres Ärztekammerzertifikat der Ärztekammer Nordrhein kann erworben werden für: **Umweltmedizinische Beratung**
3. Von Kammermitgliedern bis zum 28. Februar 2007 absolvierte Fortbildungen, die den Kursbuchvorgaben für die strukturierte curriculäre Fortbildung entsprechen, werden ebenfalls für den Erwerb eines Zertifikates anerkannt. Eine erfolgreich absolvierte Lernerfolgskontrolle ist nachzuweisen.
4. Fortbildungen, die vor dem 28. Februar 2007 begonnen wurden, können nach den Vorgaben der strukturierten curriculären Fortbildung abgeschlossen werden.
5. Anträge nach den Punkten 3. und 4. müssen innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Einführung des Ärztekammerzertifikates gestellt werden (bis zum 28. Februar 2009).
6. Nach der Gebührenordnung werden für die Ausstellung eines Ärztekammerzertifikates Gebühren nach Punkt 13. (Qualifikationen außerhalb der Weiterbildungsordnung ohne Prüfung) erhoben.

Der Beschluss des Vorstandes der Ärztekammer Nordrhein wird im *Rheinischen Ärzteblatt* bekannt gemacht und tritt am ersten Tag des folgenden Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.